

und erklärten hierauf zu Protokoll, daß sie sich nach §. 7. Nr. 6. der neuen Reichs-Gewerbeordnung zu einer Ablieferung von Pflichtexemplaren nicht für verpflichtet erachteten, und sich daher weigerten, jeder derartigen Forderung ferner nachzukommen. Diese Erklärung ging an die königl. Regierung und wurde durch folgende Zuschrift vom 6. Februar d. J. von Seiten der hiesigen Polizeiverwaltung beantwortet:

In der Angelegenheit betreffend die Ablieferung von Pflichtexemplaren der in Ihrem Verlage erschienenen Werke an die königl. Bibliothek zu Berlin wird Ihnen im Auftrage der königl. Regierung zu Merseburg zuvörderst nochmals eröffnet, daß, wenn auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1869 den ihnen — irrthümlich — beigelegten Sinn haben sollten, dieselben doch durch das neuere Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 modificirt sein würden.

Unter Hinweisung auf den §. 30. dieses Gesetzes werden Sie deshalb hierdurch veranlaßt, binnen acht Tagen Ihre Erklärung darüber, ob Sie bei dem unterm 18. v. Mts. hier zu Protokoll erklärten Widerspruche verharren oder sich zur Ablieferung der fraglichen Pflichtexemplare verstehen wollen, hierher abzugeben.

Halle a/S., den 6. Februar 1876.

Die Polizei-Verwaltung.  
Der Ober-Bürgermeister.  
i. V. von Holle.

Daraufhin reichten Unterzeichnete folgende Erklärung ein:

An die Polizeiverwaltung hier.

Auf das Schreiben der Polizeiverwaltung vom 6. d. Mts, welches den Unterzeichneten erst am 11. eingehändigt wurde, erlauben wir uns Nachstehendes zu erwidern.

Die Gewerbeordnung von 1869 §. VII. 6. hebt ausdrücklich, mit alleinigem Vorbehalt der Gewerbesteuer, alle anderen gewerblichen Abgaben auf, folglich auch die bis dahin bestandene Naturalabgabe an Freie Exemplaren seitens der Verlagsbuchhändler. Das Preßgesetz von 1874 stellt aber diese Abgabe nicht wieder her, sondern überläßt dies den einzelnen Staaten, und es würde demnach unser Erachtens eines neuen Gesetzes bedürfen, um diese durch die Gewerbeordnung hinfällig gewordene Abgabe wieder einzuführen.

Nach völliger Ueberzeugung des gesammten deutschen Verlagsbuchhandels und namhafter Rechtslehrer, welche Ueberzeugung auch die unsere ist, ist das Abgeben von Freie Exemplaren an öffentliche Bibliotheken eine auf dem buchhändlerischen Gewerbe lastende Abgabe, d. h. eine Abgabe, respective Besteuerung, im eigentlichen Sinne des Wortes, welchen Sinne man ihr auch unterlegen möge, denn diese Naturalabgabe repräsentirt einen Geldeswerth, dessen höherer oder geringerer Betrag hierbei nicht in Betracht gezogen werden kann.

Der ursprüngliche Grund der Erhebung dieser Abgabe ist längst hinfällig geworden, denn sie war seiner Zeit theils ein Aequivalent für das Privilegium gegen Nachdruck, theils diente sie Censurzweden; unsere heutige Gesetzgebung kennt eine solche Bedingung nicht.

Es ist auch kein anderes Gewerbe mit einer ähnlichen Abgabe belastet, und die etwaigen bloßen Zweckmäßigkeitsgründe, welche zur Beibehaltung dieser Abgabe seiner Zeit maßgebend waren, können wohl jetzt nicht mehr über den Rechtspunkt gestellt werden.

Aus den hier angeführten Gründen und besonders aber im Hinblick auf die Gewerbeordnung, müssen wir daher so lange auf unserer unter dem 18. Januar d. J. zu Protokoll gegebenen Erklärung verharren, bis wir durch etwaige noch in Kraft stehende anderweitige Gesetze eines Besseren belehrt werden.

Halle, den 15. Februar 1876.

E. Baumgärtel (Vertreter v. R. Mühlmann).  
M. Niemeier.

Auf diese Erklärung hin gab die königl. Regierung zu Merseburg der königl. Bibliothek zu Berlin den Bescheid, daß sie das Ansinnen derselben ablehne, da es zweifelhaft sei, ob die fragliche Verpflichtung der Buchhandlungen noch zu Recht bestehe. Die Bibliothek wandte sich jetzt an das Ministerium. In einem neuen Termin wurde darauf Unterzeichneten folgendes Decret der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vorgelesen und in Copie ausgehändigt:

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

Nach Anzeige des Ober-Bibliothekars der hiesigen königlichen Bibliothek haben in diesem Jahre verschiedene Verlagsbuchhandlungen der

Aufforderung, die Pflichtexemplare ihrer Verlagsartikel abzuliefern, nur unter dem Vorbehalt ihrer etwaigen Regressansprüche entsprochen und zum Theil die Ablieferung sogar gänzlich verweigert. Dieses Verfahren ist insbesondere von den Buchhandlungen von Rebert, Lippert (Max Niemeier), Mühlmann (Baumgärtel) und Schwabe in Halle a. S. eingehalten worden.

Während die übrigen Verwaltungsbehörden dem Ansuchen des Ober-Bibliothekars, die im Rückstande befindlichen Buchhandlungen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten, anstandslos nachgekommen sind, hat die Königliche Regierung in Ihrem Schreiben an den Ober-Bibliothekar, Geheimen Regierungsrath, und Professor Dr. Lepsius vom 29. Februar d. J. dieses Ansinnen abgelehnt, weil es zweifelhaft sei, ob die fragliche Verpflichtung der Buchhandlungen noch zu Recht bestehe und ob die Verwaltungsbehörden zu executivischer Beitreibung der Pflichtexemplare befugt seien. Diese Zweifel können nicht für begründet erachtet werden, da es keinem Bedenken unterliegt, daß die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. December 1824 sub Nr. 5. wieder eingeführte Verpflichtung des Verlegers, von seinen Verlagsartikeln ein Exemplar an die hiesige königliche Bibliothek und ein zweites an die betreffende Provinzial-Bibliothek unentgeltlich einzusenden, weder durch das preussische Preßgesetz vom 12. Mai 1851, noch durch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 berührt worden ist; die §§. 6. des ersteren und 30. des zweiten setzen dies ausdrücklich fest.

Die fragliche Verpflichtung ist ebensowenig durch §. 7. ad b. der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 beseitigt worden, welche Bestimmung für Preußen gegenüber den §. 30. des Edicts vom 2. November 1810 und §. 3. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 Neues überhaupt nicht eingeführt hat. Denn die Ablieferung von Pflichtexemplaren ist nicht als Abgabe anzusehen, welche für den Betrieb des buchhändlerischen Gewerbes oder für die Berechtigung zu diesem Betriebe zu entrichten war.

Wohl aber ist dieselbe zu denjenigen Abgaben zu zählen, welchen alle Mitglieder einer bestimmten Classe von Angehörigen des Staats nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, und bei denen nach §. 78. Th. II. Tit. 14. Allg. Landrechts und §. 36. der Verordnung vom 26. December 1808 ein Prozeß nicht stattfinden soll.

Der executivischen Einziehung der Pflichtexemplare seitens der Verwaltungsbehörden steht somit kein Bedenken entgegen.

Daß die Verordnung vom 30. Juli 1853 der Sache nicht gedenkt, ist unerheblich, da dieselbe lediglich das Verfahren bei der Beitreibung von Steuern und Abgaben regelt.

Die Königliche Regierung wird demgemäß veranlaßt, dem Ansuchen des Ober-Bibliothekars der hiesigen königlichen Bibliothek auf Grund der obigen Ausführungen, welche den beteiligten Verlagsbuchhandlungen zu notificiren sind, Folge zu geben.

Berlin, den 4. August 1876.

Der Minister des Innern.

Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

Ueber dieses Decret entstand in engerem Kreise eine lebhafte Debatte, die damit endigte, daß die Angelegenheit nur durch einen Prozeß zu entscheiden und daß dieser möglich sei. Unterzeichnete wandten sich daher an einen Berliner Rechtsanwalt mit der Bitte, ihnen in der Angelegenheit ein Rechtsgutachten auszuarbeiten. Dieses lautet wie folgt:

#### Rechtsgutachten

über die Fragen: Sind in Preußen die Verleger noch verpflichtet, den Bibliotheken Freie Exemplare zu liefern und können dieselben eine etwaige Weigerung, dieser Verpflichtung nachzukommen, im Wege der gerichtlichen Klage durchsetzen?

Die Verpflichtung der Verleger, zwei Exemplare ihrer Verlagsartikel unentgeltlich an die Bibliotheken abzugeben, datirt für Preußen schon aus alter Zeit. Bereits in dem Rescripte vom 29. März 1765 „an die 3 Ober-Amtsregierungen in Schlesien“, welches diese Verpflichtung in letzterer Provinz einführt, stützt sich Friedrich der Große im Eingange desselben darauf, daß „durchgängig in Allen Unseren Landen die Buchführer schuldig“ sind, „von ihren Verlags-Büchern 2 wohlconditionirte Exemplaria an Unsere Bibliothek alhier abzuliefern“. Ein Rescript von demselben Datum an den Magistrat zu Berlin bringt zugleich die allgemeine Verpflichtung in Erinnerung, wie denn auch die Universitäten Königsberg, Frankfurt, Halle und Duisburg unter dem 13. April 1765 bezüglich der unter ihnen stehenden Druckereien an die Einkieferung der beiden Exemplare gemahnt werden.

Auch König Friedrich Wilhelm II. machte noch einmal auf die bestehende Vorschrift in einem besonderen Rescripte „wegen der zur königl.